



Vermarktungswege für Eier

	Direktvermarktung Ab Hof/Haustür < 350 Legehennen	Direktvermarktung Ab Hof/Haustür > 350 Legehennen	Wochenmarkt	Wiederverkäufer/ Einzelhandel	Verkaufsautomat¹
Verwendung Erzeugercode	nein	nein	ja	ja	ja
	Der Erzeugercode muss nach § 1a EiMarktV nicht gekennzeichnet werden, wenn die Eier ohne Sortierung der <i>Güte- und Gewichtsklasse</i> an den Endverbraucher <u>direkt ab Hof</u> abgegeben werden.	Der Erzeugercode muss nach § 1a EiMarktV nicht gekennzeichnet werden, wenn die Eier ohne Sortierung der <i>Güte- und Gewichtsklasse</i> an den Endverbraucher <u>direkt ab Hof</u> abgegeben werden.	Eier, die auf einem örtlichen Markt vom Erzeuger an den Endverbraucher abgegeben werden, sind mit dem Erzeugercode zu kennzeichnen . Die Ausnahmeregel nach § 1a EiMarktV greift nicht.	Erzeuger, die an Wiederverkäufer bzw. den Einzelhandel Eier der Güteklasse A abgeben, müssen die Eier mit dem Erzeugercode kennzeichnen .	Über den Verkaufsautomaten vermarktete Eier zählen als Einzelhandelsware und müssen mit dem Erzeugercode gekennzeichnet werden.
Registrierung des Stalls	nein	ja	ja	ja	ja
	Eine Registrierung des Stalls (Erzeugercode-Zuteilung) entfällt bei einer Hühneranzahl von <350 Legehennen.	Eine Registrierung des Stalls (Erzeugercode-Zuteilung) ist bei einer Hühneranzahl von >350 Legehennen vorgeschrieben . Daraus ergibt sich die Registrierungspflicht des Legehennenbetriebes beim LALLF ² .	Die Registrierung ist vorgeschrieben und verpflichtend, wenn die erzeugten Eier, <u>unabhängig von der Anzahl der Legehennen</u> , auf Wochenmärkten verkauft werden. Daraus ergibt sich die Registrierungspflicht des Legehennenbetriebes beim LALLF ² .	Die Registrierung ist vorgeschrieben und verpflichtend , wenn die erzeugten Eier, <u>unabhängig von der Anzahl der Legehennen</u> , an Wiederverkäufern (z.B. Metzger, Bäcker, Einzelhandel...) geliefert werden. Daraus ergibt sich die Registrierungspflicht des Legehennenbetriebes beim LALLF ² .	Die Registrierung ist verpflichtend , denn die über den Verkaufsautomaten vermarkteten Eier zählen als Einzelhandelsware.
Zusätzliche	nein	nein	nein	ja	ja



	Werden die Eier nach <i>Güte- und Gewichtsklasse</i> unsortiert abgegeben, besteht keine Pflicht den Betrieb beim LALLF ² als Packstelle zuzulassen . Zur Sortierung ist die Nutzung einer Packstelle von einem anderen Betrieb möglich.	Werden die Eier nach <i>Güte- und Gewichtsklasse</i> unsortiert abgegeben, besteht keine Pflicht den Betrieb beim LALLF ² als Packstelle zuzulassen . Zur Sortierung ist die Nutzung einer Packstelle von einem anderen Betrieb möglich.	Die Zulassung einer Packstelle ist auf einem Wochenmarkt nicht relevant , da die Eier im Vorfeld entweder schon durch eine Packstelle nach <i>Güte- und Gewichtsklasse</i> sortiert wurden oder diese lediglich durch den Erzeuger unsortiert abgegeben werden.	Eier, die an Wiederverkäufer des Einzelhandels (z.B. Lebensmitteleinzelhandel, Metzger, Bäcker, eigener rechtlich selbstständiger Hofladen) abgegeben werden, müssen in einer Packstelle nach <i>Güte- und Gewichtsklasse</i> sortiert und verpackt werden.	Eier, die in Verkaufsautomaten vermarktet werden, müssen im Vorfeld über eine Packstelle nach <i>Güte und Gewichtsklasse</i> sortiert werden.
	<u>Direktvermarktung</u> Ab Hof/Haustür < 350 Legehennen	<u>Direktvermarktung</u> Ab Hof/Haustür > 350 Legehennen	<u>Wochenmarkt</u>	<u>Wiederverkäufer³/ Einzelhandel⁴</u>	<u>Verkaufsautomat¹</u>
Pflichtangaben/Kennzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> • keinerlei Kennzeichnungspflicht <p><u>Empfehlung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Name u. Anschrift des Erzeugerbetriebes • Mindesthaltbarkeitsdatum • Verbraucherhinweis <p><u>Hinweis:</u> Eier dürfen nicht nach <i>Güte- und Gewichtsklasse</i> sortiert werden sonst Zulassungspflicht als Packstelle.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • keinerlei Kennzeichnungspflicht <p><u>Empfehlung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Name Anschrift des Erzeugerbetriebes • Mindesthaltbarkeitsdatum • Verbraucherhinweis <p><u>Hinweis:</u> Eier dürfen nicht nach <i>Güte- und Gewichtsklasse</i> sortiert werden sonst Zulassungspflicht als Packstelle.</p>	<p><u>Auf dem Ei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzeugercode <p><u>lose Abgabe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keinerlei Kennzeichnungspflicht³ <p><u>Empfehlung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Name u. Anschrift des Erzeugerbetriebes • Mindesthaltbarkeitsdatum • Verbraucherhinweis <p><u>Hinweis:</u> Eier dürfen nicht nach <i>Güte- und Gewichtsklasse</i> sortiert werden sonst Zulassungspflicht als Packstelle.</p>	<p><u>Abgabe in Fertigverpackung/lose Abgabe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Güteklasse • Gewichtsklasse • Anzahl der Eier • Name und Anschrift • Mindesthaltbarkeitsdatum • Verbraucherhinweis • Haltungsform • Packstellenummer • Erläuterung des Erzeugercode • Verkehrsbezeichnung „Eier“ <p><u>Auf dem Ei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzeugercode 	<p><u>Abgabe in Fertigverpackung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Güteklasse • Gewichtsklasse • Anzahl der Eier • Name und Anschrift • Mindesthaltbarkeitsdatum • Verbraucherhinweis • Haltungsform • Packstellenummer • Erläuterung des Erzeugercode • Verkehrsbezeichnung „Eier“ <p><u>Auf dem Ei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzeugercode



allgemeine Hinweise zur Vermarktung	<p>Es dürfen nur Eier an den Endverbraucher abgegeben werden, die sauber, unbeschädigt, trocken und frei von Fremdgerüchen sind. Der Erzeugerstempel muss deutlich lesbar sein. Eier dürfen weder gewaschen noch anderweitig gereinigt werden. Sie sollten bei gleichbleibenden Temperaturen gelagert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Verpackung</u>: Stoßfest, trocken, sauber, unbeschädigt, das Material muss die Eier vor Fremdgerüchen und Qualitätsverschlechterungen schützen • <u>Mindesthaltbarkeitsdatum</u>: auf höchstens 28 Tage nach Legung festzusetzen (Angabe: „mindestens haltbar bis...“) • <u>Angabe des Verbraucherhinweises</u>: „Eier nach Kauf bei Kühlschranktemperatur aufbewahren“ • <u>Name und Anschrift</u>: der Packstelle oder des Verkäufers auf den Verpackungen des Wiederverkäufers/Einzelhandels und im Verkaufsautomaten <p>Verkehrsfähigkeit von Eiern</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Eier der Güteklasse A</u> sind uneingeschränkt verkehrsfähig. • <u>Eier der Güteklasse B</u> dürfen nur an zugelassene Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie oder an die Nonfood-Industrie abgegeben werden. • <u>Knickeier</u> sind als Eier der Güteklasse B einzustufen und dürfen nur an zugelassene Unternehmen der Lebensmittelindustrie oder an die Nonfood-Industrie abgegeben werden. • <u>Brucheier</u> werden aufgrund von hygienischer/mikrobieller Bedenken als nicht zum Verzehr geeignet beurteilt.
bauliche Mindestvoraussetzungen	<p>Je nach Anzahl der Legehennen bzw. der täglich anfallenden Eier ist ein Lager- und / oder Sortierraum zu errichten, welcher den allgemeinen Anforderungen an die Lebensmittelhygiene gemäß Artikel 4 Abs.2 i.V.m. Anhang II Verordnung (EG) 852/2004 entspricht.</p> <p>Für den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und zur Einhaltung der guten Hygienepraxis sollen folgende Punkte Berücksichtigung finden. Diese nicht abschließenden Aufzählungen stellen lediglich die baulichen Mindestvoraussetzungen dar.</p> <p><u>Konzeption</u>: Räume und Geräte müssen so gebaut sein, dass sie leicht zu reinigen sind, Schmutzansammlungen vermieden werden, Schädlinge nicht eindringen können und eine Kondenswasser- und Schimmelbildung an Wänden, Decken und Oberflächen ausgeschlossen bleibt. Ausreichend Arbeitsflächen und Kapazitäten für eine angemessene Lagerung der Eier müssen vorhanden sein, damit hygienisch einwandfreie Arbeitsgänge für das Personal möglich sind.</p> <p><u>Bauliche Anforderungen</u>: Bodenbeläge, Wände, Decken sowie Fenster- und Türöffnungen müssen glatt, wasserabweisend, leicht zu reinigen und ggfs. zu desinfizieren sein. Abflüsse dürfen keine Gerüche verbreiten und müssen für Schädlinge nicht durchgängig sein. Es müssen ausreichend Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasserzufuhr, sowie Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen vorhanden sein (z.B. Flüssigseifen- und Handtuchspender). Zur Reinigung der Gerätschaften ist ein Spülbecken mit fließender Warm- und Kaltwasserzufuhr zu installieren.</p> <p><u>Hygiene</u>: Die Betriebsstätte muss sauber und stets instand gehalten werden. Das Personal muss ausreichend Schutzkleidung tragen und ein hohes Maß an persönlicher Hygiene einhalten.</p>

¹ Ein Verkaufsautomat / Selbstbedienungsschrank auf dem Betriebsgelände zählt als Direktvermarktung ab Hof.

² Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (Zuständigkeit für die Registrierung liegt beim Dezernat 610 „Überwachung Handelsklassen und Futtermittel, Erfassung Agrardaten“)

³ Die Kennzeichnungspflicht gilt allerdings dann, wenn man nicht als Erzeuger sondern als Wiederverkäufer/Einzelhändler zugekaufte Ware vermarktet.

⁴ Eierverarbeitende Lebensmittelunternehmer (z.B. Gastronomie, Restaurants, Bäcker, Fleischer) zählen als Einzelhändler und dürfen daher nur Eier mit kompletter Kennzeichnung verarbeiten, welche im Vorfeld über eine Packstelle nach *Güte- und Gewichtsklasse* sortiert worden sind.

**Hinweise:**

- Für die Registrierung des Legehennen-Betriebes beim LALLF ist der „Antrag auf Registrierung/Änderung der Registrierung eines Legehennen-Betriebes nach § 3 Legehennenbetriebsregistergesetz und Zuteilung einer Kennnummer“ zu verwenden
[Microsoft Word - Antragsformular LegReg November 2009.doc \(lallf.de\)](#)
Weiterführende Information zu Eier-Packstellen sind dem „Merkblatt für Eierpackstellen“ vom LALLF zu entnehmen
[2021-03-16 Merkblatt Eierpackstellen.pdf \(lallf.de\)](#)
- Für die Zulassung der Eierpackstelle ist der „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern (Zulassung als Packstelle) einschließlich hygienerechtlicher Zulassung“ vom LALLF zu verwenden (eine hygienerechtliche Zulassung nach Art. 6 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 852/20043 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 853/20044 ist für Betrieb mit < 350 Legehennen nicht erforderlich).
[Antrag Packstellenzulassung 01072007 \(lallf.de\)](#)

Relevante Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 28. Januar 2002 (ABl. L 031, 1.2.2002, p.1)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139, 30.4.2004, S.1)
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139, 30.4.2004, S.55)
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426)
- Verordnung über die Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene –Verordnung – LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469)
- Verordnung über die Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) vom 18. April 2018 (BGBl. I S.480 (619))
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission
- Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (LegRegG) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894)
- Verordnung (EU) 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
- Verordnung (EG) 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EierVermV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46)